Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Ersatzpflege

1. Das Wichtigste in Kürze

Ersatzpflege, auch Verhinderungspflege genannt, ist die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen, verhindert ist. Ersatzpflege gibt es erst, wenn mindestens 6 Monate gepflegt wurde. Pro Jahr erstattet die Pflegekasse maximal 1.685 €.

Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) und Kurzzeitpflege werden zum 1.7.2025 zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag oder sog. Entlastungbudget zusammengeführt und können flexibel eingesetzt werden. Die bisherige Begrenzung des Einsatzes des Kurzzeitpflegebudgets für die Ersatzpflege wie auch die Vorpflegezeit für die erste Inanspruchnahme entfallen dann. Weitere Informationen zum Gemeinsamen Jahresbetrag siehe unten.

2. Voraussetzungen

- Die normalerweise tätige Pflegeperson ist zur häuslichen Pflege verhindert, wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen.
- Wenn die Ersatzpflege **erstmalig** in Anspruch genommen wird, **muss** die Pflege zuhause bereits **mindestens 6 Monate** laufen.
  Den Beginn der Pflege in häuslicher Umgebung setzen die meisten Pflegekassen mit der Einstufung in einen Pflegegrad gleich. Seit 1.1.2024 ist diese Voraussetzung für Pflegebedürftige vor dem 25. Geburtstag mit Pflegegraden 4 oder 5 **entfallen** , zum 1.7.2025 wird sie dann für alle wegfallen.
- Die pflegebedürftige Person muss zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens im **Pflegegrad 2** eingestuft sein. Die sechsmonatige Pflegezeit ist aber auch erfüllt, wenn davor eine Einstufung in Pflegegrad 1 vorlag.
- Prinzipiell müssen die Vorversicherungszeit erfüllt, die Pflegebedürftigkeit festgestellt und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) wird auch anerkannt, wenn:

- die Wohnung der pflegebedürftigen Person renoviert werden muss.
- alle Familienmitglieder bei der Ernte eingebunden sind (Landwirtschaft).
- die Zeit überbrückt werden muss, bis ein Platz im Pflegeheim gefunden ist.
- es sich um Kurzzeitpflege oder Sterbebegleitung in einem Hospiz handelt.

3. Dauer

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) für**maximal 6 Wochen (42 Tage) im Kalenderjahr**. Seit 1.1.2024 sind es für Pflegebedürftige vor dem 25. Geburtstag mit Pflegegraden 4 oder 5 bis zu 8 Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr, ab 1.7.2025 wird das dann für alle ab Pflegegrad 2 gelten.

4. Kosten

Die Kosten für eine Ersatzpflegekraft dürfen 1.685 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ist die Ersatzpflegekraft mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder leben die beiden in häuslicher Gemeinschaft, dürfen die Kosten den Betrag des 1,5-fachen des jeweiligen monatlichen Pflegegelds (entspricht dem Pflegegeld für 6 Wochen) je Kalenderjahr nicht überschreiten.

Pflegegrad	**Pflegegeld monatlich**	**1,5-fache des Pflegegelds (Höchstbetrag für 6 Wochen)**
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	347 €	520,50 €
3	599 €	898,50 €

4	800 €	1.200 €
5	990 €	1.485 €

Jedoch können **nachweisbare** zusätzliche Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall bei der Pflegekasse bis zu einem **Gesamtbetrag** in Höhe von 1.685 € geltend gemacht werden.
Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister.
Als Verschwägerte gelten Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehepartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großeltern des Ehepartners, Schwager/Schwägerin.

- Pflegebedürftige können für die Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) **bis zu 2.528 €** im Jahr erhalten. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
  - Leistungsbetrag für die Ersatzpflege in Höhe von **1.685 €** .
  - Erhöhung um bis zu **843 €** aus nicht genutzten Mitteln der Kurzzeitpflege .
- Während der Ersatzpflege hat die pflegebedürftige Person nur am ersten und letzten Tag Anspruch auf das volle Pflegegeld . An den Tagen dazwischen erhält sie nur die Hälfte des Pflegegelds.
- Wird die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (z.B. Wohnheim für Menschen mit Behinderungen oder Pflegeheim) erbracht, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu einer Höhe von 1.685 € im Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) muss die pflegebedürftige Person selbst bezahlen.

5. Gemeinsamer Jahresbetrag - Entlastungsbudget

Ab 1.7.2025 werden die Beträge für Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) und Kurzzeitpflege zu einem flexiblen Gemeinsamen Jahresbetrag (Entlastungsbudget) zusammengefasst. Die bisherigen unterschiedlichen Regelungen entfallen, und Voraussetzungen wie Höchstdauer und Vorpflegezeit werden vereinheitlicht. Schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (Pflegegrade 4 und 5) können diese Änderungen bereits seit 1.1.2024 nutzen.

6. Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Leistet das Sozialamt Hilfe zur Pflege , so kann es unter Umständen die Kosten der Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) übernehmen.

7. Praxistipps

- Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) kann bis zur Höhe von 1.685 € auch stundenweise in Anspruch genommen werden, z.B. für einen Arzttermin der Pflegeperson. Wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden am Tag dauert,
  - kann der Gesamtanspruch von 42 Tagen (=6 Wochen), ab 1.7.2025 von 56 Tagen (=8 Wochen) über das ganze Jahr verteilt werden und
  - das Pflegegeld wird nicht gekürzt.
- Während einer Ersatzpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegelds fortbezahlt.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann neben der Ersatzpflege im selben Jahr auch Kurzzeitpflege beantragt werden. Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege von 1.854 € kann um bis zu 1.685 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Ersatzpflege auf insgesamt bis zu 3.539 € im Kalenderjahr erhöht werden.
- Die Leistungen des Familienunterstützenden Dienstes , der bei Familien mit Kindern mit Behinderungen diese stundenweise betreut, um den restlichen Familienangehörigen Aktivitäten ohne das Kind mit Behinderungen zu ermöglichen, können bei einer Einstufung durch die Pflegekasse über die Ersatzpflege abgerechnet werden. Auch für Erwachsene mit Behinderungen gilt diese Möglichkeit.
- Bei vielen Krankenkassen kann der Antrag auf Ersatzpflege heruntergeladen werden oder Ersatzpflege online beantragt werden.

8. Wer hilft weiter?

Pflegekassen , Pflegestützpunkte sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

9. Verwandte Links

Ratgeber Pflege

Tabelle Pflegeleistungen

Häusliche Pflege Pflegeversicherung

Pflegegeld Pflegeversicherung

Kurzzeitpflege

Gemeinsamer Jahresbetrag

Pflegeleistungen

Pflegende Angehörige > Entlastung

Rechtsgrundlagen: § 39 SGB XI